

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBL. I S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Böhme in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.04.1996 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

im Landkreis Heidekreis

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

§ 77 NWG

§ 3

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Änderungen:

Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

§ 4

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Änderungen:

Die korporativen Mitglieder der Bezirke 1 - 4 sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundeswehrverwaltung (Bezirk 5) bestimmen und entsenden die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren zu benennende Stellvertreter, um ihr Stimmrecht im Verband wahrzunehmen.

§ 5

§ 33 Abs. 3 erhält folgende Änderungen:

Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe von mindestens einem Hektarsatz, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen. Über die Änderung der Höhe des Hektarsatzes kann im Rahmen des Haushaltes gem. § 27 der Satzung entschieden werden.

§ 6

§ 33 Abs. 4 Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder unbelastetes Abwasser in ein Verbandsgewässer einleitet (direkt bzw. indirekt), wird zur Zahlung einer Einleitgebühr in Höhe der Menge an vollem Kubikmeter herangezogen. Ausgenommen sind Niederschlagswasser, Drainagewasser und kommunale sowie private Kläranlagen. Jede Baumaßnahme bzw. Einleitstelle wird gesondert mit einem Gestattungsvertrag geregelt.

§ 7

§ 39 Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

des Landkreises Heidekreis

§ 8

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.“

§ 9

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.04.1996 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, den 21.03.2013

Der Verbandsvorsteher
Hermann-Dietrich Meyer

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.04.1996 des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode.

Soltau, den 23.04.2013

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Manfred Ostermann